

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 31
36. Jahrgang
vom 15.12.2022

Inhaltsangabe

93/22 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Erfstadt

- 270 -

Bürgermeisterin
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt

**94/22 Flächennutzungsplanänderung Nr. 35, Erfstadt –
Erp, Verlagerung Bauschuttrecyclinganlage
A) Bekanntmachung des Beschlusses
Hier: Korrektur der Bekanntmachung
Nr. 92/22 vom 08.12.2022**

- 61 -

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann beim Herausgeber zum Preis von 15,- € oder kostenlos als Newsletter unter www.erfstadt.de abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 93/22

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Erftstadt (AGS) vom 15.12.2022

Der Rat der Stadt Erftstadt hat aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erftstadt (AES) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Städtische Abfallentsorgung erhebt die Stadt nach dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige, Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke nach § 6 Abs. 1 AES, die Abfallerzeuger/innen / Abfallbesitzer/innen nach § 6 Abs. 2 AES und die ihnen Gleichgestellten nach § 22 AES. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des folgenden Monats, in dem der Anschluss erfolgt (Bereitstellung des Behälters) und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung aufhört (Einzug des letzten Abfallbehälters).

Bei Einpersonenhaushalten mit Sackabfuhr (§ 11 (2) AES) entsteht die Gebührenpflicht mit Ausgabe der Abfallsäcke durch die Stadt oder durch von ihr beauftragte Dritte.

Die Sondergebühren für die Abholung von Strauchwerk und Elektrogroßgeräten (§ 16 (2) und (3) AES) gelten mit dem schriftlichen Auftrag (Karte, Fax oder E-Mail) als angefallen. Stornierungen sind nur schriftlich bis 2 Werktage vor der Abholung möglich.

(3) Wechselt der/die Gebührenpflichtige, so sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Der Wechsel in der Gebührenpflicht wird ab dem 1. Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Monats wirksam.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt alle zum Zwecke der Durchführung dieser

Satzung erforderlichen Angaben rechtzeitig zu machen sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Gebührenbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Gebühren sind:

1. Anzahl und Fassungsvermögen der je Grundstück zur Verfügung gestellten Restabfall-Sammelbehälter (Erfassungssystem grau),
2. Anzahl und Fassungsvermögen der je Grundstück zur Verfügung gestellten Bioabfall-Sammelbehälter (Erfassungssystem braun),
3. Anzahl der Abfallsäcke,
4. Leerungsanzahl (Stück) je Restabfall-Sammelbehälter im Veranlagungsjahr, mind. jedoch 12 Pflichtentleerungen,
5. beantragte und durchgeführte Abfuhr je Haushaltsgroßgerät,
6. Abmeldung eines Bioabfallbehälters,
7. Volumentausch von Restabfall-, Bioabfall- sowie Papierabfallbehälter je Grundstücksanfahrt,
8. beantragte und durchgeführte Abfuhr je Strauchwerkabfuhr,
9. Anlieferung von Sperr- und Baumischabfällen sowie Grünabfall an der Abfallannahmestelle.

(2) Behälterwechsel (Volumentausch) werden ab dem ersten Tag des folgenden Monats berücksichtigt.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühr beträgt:

1. Restabfallbehälter (grau)

Behältergrundgebühr / Leerungsgebühr

1.1 Abfallsäcke für Einpersonenhaushalte	12 Stück:	98,16 €/Jahr
1.2 Behälter inkl. 12 Pflichtentleerungen	80l:	156,00 €/Jahr
1.3 Behälter inkl. 12 Pflichtentleerungen	120l:	187,32 €/Jahr
1.4 Behälter inkl. 12 Pflichtentleerungen	240l:	288,36 €/Jahr
1.5 Behälter inkl. 12 Pflichtentleerungen, 14-tägig	1.100l:	1.438,44 €/Jahr
1.6 Behälter inkl. 24 Pflichtentleerungen, wöchentlich	1.100l:	2.876,88 €/Jahr
1.7 je zusätzlicher Leerung für den Behälter	80l:	1,99 €/Leerung
1.8 je zusätzlicher Leerung für den Behälter	120l:	2,99 €/Leerung
1.9 je zusätzlicher Leerung für den Behälter	240l:	5,98 €/Leerung
1.10 je zusätzlicher Leerung für den Behälter	1.100l:	27,50 €/Leerung

2. Biobehälter (braun)

2.1 Behälter inkl. aller Leerungen	120l:	39,60 €/Jahr
2.2 Behälter inkl. aller Leerungen	240l:	59,40 €/Jahr

3. Sonstige Sondergebühren

3.1 Rückgabe Biobehälter:	20,00 €/Einzelfall
3.2 Strauchschnitt / Grünabfuhr (Bündel), 3 cbm:	25,00 €/Abfuhr
3.3 Haushaltsgroßgeräte nach § 16 (3) Abfallsatzung:	15,00 €/Gerät
3.4 Abfallsack (Lizenzgebühr Handel) nach § 11 (7) Abfallsatzung:	2,90 €/Sack
3.5 weißer Abfallsack (Windelsack) nach § 11 (8) Abfallsatzung:	2,00 €/Sack
3.6 Volumentausch Behälter (grau, braun, blau), je Grundstücksanfahrt:	25,00 €/Änderungsdienst
3.7 Annahmestelle für Grünabfälle, PKW-Kofferraumanlieferung:	10,00 €/Anlieferung
3.8 Sperr- u. Baumischabfälle, PKW-Kofferraumanlieferung:	25,00 €/Anlieferung

(2) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so verringert sich die Behältergebühr für die Monate ohne Gebührenpflicht (§ 2) um 1/12.

(3) Entstandene bare Auslagen im Zusammenhang mit Leistungen der Abfallentsorgung gelten als Gebühr nach den Regelungen dieser Satzung und sind vom Gebührenpflichtigen zu ersetzen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1.1 bis 1.6 und 2.1 bis 2.2 werden für das Kalenderjahr festgesetzt und erhoben (Veranlagungsjahr). Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden. Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 3 werden je Einzelleistung erhoben.

(2) Auf die Gebühren nach Abs. § 4 Abs. 1 Ziffer 1.7 bis 1.10 werden ab Beginn des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird nach den Gebührensätzen des Veranlagungsjahres und den Bemessungsgrundlagen des vorhergehenden Veranlagungsjahres berechnet. Bei erstmaliger Gebührenpflicht werden die Vorausleistungen angemessen geschätzt.

(3) Werden auf Abfallgebühren Vorausleistungen erhoben, erfolgt nach Ablauf des Veranlagungsjahres auf der Grundlage der Gebührensätze des Veranlagungsjahres unter Anrechnung der Vorausleistungen die Festsetzung der Gebühren.

(4) Gebühren und Vorausleistungen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 werden mit einem Viertel ihres Betrages jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Veranlagungsjahres fällig. Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 3 werden grundsätzlich spätestens mit Erbringung der jeweiligen Leistung fällig; die Gebühr für den Abfallsack mit Erhalt des Abfallsackes.

(5) Gebührenüberzahlungen und -nachforderungen werden den nach Absatz 4 fälligen Zahlungen zu- oder abgerechnet und damit zusammen fällig.

§ 6 Ausfall-, Übergangsregelung

Kann aus technischen oder anderen Gründen die ausgeführte Entleerung nicht erfasst werden, gilt die vorgesehene Entleerung als ausgeführte Entleerung; die Leerung wird nach dem rechnerischen Mittel der im Veranlagungsjahr gemessenen Gesamtleerungen dieses Behälters bestimmt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Erftstadt (AGS) tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erfstadt, den 15.12.2022



(Weitzel)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung



Flächennutzungsplanänderung Nr. 35, Erftstadt - Erp, Verlagerung Bauschuttrecyclinganlage

A) Bekanntmachung des Beschlusses

Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplans

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft der Stadt hat am 29.11.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die Berücksichtigung der während der Öffentlichkeit - und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgebrachten Stellungnahmen zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 35, E.- Erp, Verlagerung Bauschuttrecyclinganlage erfolgt wie in der beigefügten Wertungstabelle vorgeschlagen.
- II. Gemäß § 2 BauGB wird der von der Verwaltung vorgelegte geänderte Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 35, E.- Erp, Verlagerung Bauschuttrecyclinganlage nebst Begründung und Umweltbericht, beschlossen.
- III. Gem. § 4a Abs. 3 BauGB wird beschlossen, den geänderten Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 35, E.- Erp, Verlagerung Bauschuttrecyclinganlage erneut gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB auszufragen und die Verwaltung beauftragt, die erneute Auslegung und die Einholung der Stellungnahmen durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen weiterhin die Voraussetzungen für die Verlagerung der bestehenden Bauschuttrecyclinganlage in Richtung Norden des bestehenden Betriebsgeländes geschaffen werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 197. Der Geltungsbereich ist dem Anlageplan zu entnehmen.

Bestandteil der Änderungen im Sinne der erneuten Auslegung sind:

- Zeitraum der Verfüllung (Bedingte Festsetzung),
- Zeichnerische Anpassungen.

Da mit den Änderungen die Grundzüge der Planung berührt werden, ist eine erneute Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB des Flächennutzungsplan-Entwurfs erforderlich.

B) Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung

Der Entwurf der Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 35, Erftstadt - Erp, Verlagerung Bauschuttrecyclinganlage, liegt gem. § 4a (3) BauGB mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Informationen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom *19.12.2022* bis einschließlich *20.01.2023* erneut zur allgemeinen Einsicht im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdammer 10, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, 1. Etage, Foyer, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs	von 13.00 bis 16.00 Uhr

sowie donnerstags

von 13.00 bis 17.00 Uhr

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich innerhalb der o. g. Frist auf der Homepage der Stadt Erfstadt unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.o-sp.de/erfstadt/plan/beteiligung.php>

Während der Offenlagefrist können Stellungnahmen insbesondere auf folgendem Wege abgegeben werden:

- Schriftlich / postalisch (Stadt Erfstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Holzdamn 10, 50374 Erfstadt),
- über das Kontaktformular auf der Homepage der Stadt (o. g. Link),
- per E-Mail (bauleitplanung@erfstadt.de) oder
- zur Niederschrift (Stadt Erfstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Umweltbericht vertiefend zu den Schutzgütern: „Mensch“ (insbesondere zu Lärm und Staub), „Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt“ (insbesondere Auswirkungen auf Artenschutz, Biotypen, Landschaft/Erholung, Lebensräume/Fauna), „Boden“ und Fläche“ (Auswirkungen auf Bodenfunktionen, Flächenverbrauch)

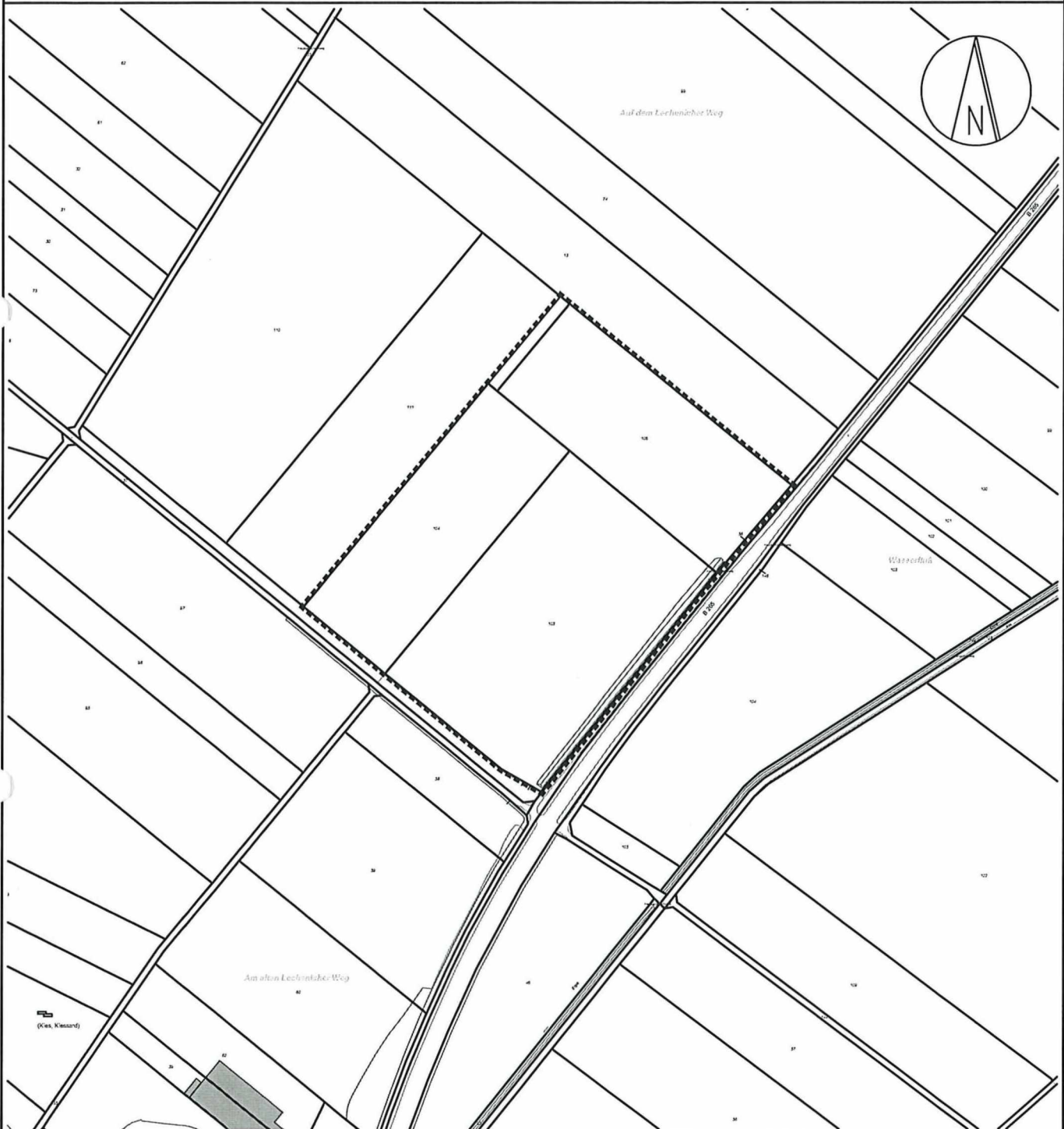
Fachgutachten: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung I, Lärmgutachten, Staubgutachten

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor: Immissionen (Auswirkungen von Lärm und Staub), Boden (Bodenschutz, Erdbebengefährdung), Wasser (Grundwasserabsenkungen) Verkehr (Werbeanlagen, Bepflanzung/Schutzmaßnahmen, Anbindung, landwirtschaftlichen und individualen Begegnungsverkehr)

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen vor: Immission (Lärm, Geruch), Boden (Bodenbewegung), Wasser (Trinkwasser, Wasserwirtschaft), Landschaftsbild (Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen)

Erfstadt, den 12.12.2022


(Weitzel)
Bürgermeisterin



ANLAGEPLAN

Flächennutzungsplanänderung Nr. 35, Erftstadt-Erp, Verlagerung Bauschuttrecyclinganlage

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Abteilung 611

Erftstadt, im Januar 2021

Liegenschaftskataster:
Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (12/2020)
Version Zero (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Maßstab 1 : 5.000